



28.01.2016

Wichtige neue Entscheidung

Kostenrecht: Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO

§ 80 Abs. 5, Abs. 7 VwGO, §§ 15 Abs. 2, 16 Nr. 5, 45 Abs. 1, 55, 56 RVG

Erinnerung
Vergütungsfestsetzungsverfahren
Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Kosten (Anwaltskosten)
Abänderungsverfahren (§ 80 Abs. 7 VwGO)
Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne

*Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Beschluss vom 30.11.2015,
Az. B 5 M 15.30571*

Orientierungssatz der LAB:

Eine im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO zu Gunsten des Antragstellers erfolgte Kostenentscheidung bezieht sich nur auf das Abänderungsverfahren selbst und regelt damit die Kostenerstattungspflicht nur für die im Abänderungsverfahren neu angefallenen Kosten. Sie ersetzt dagegen nicht die im Ausgangsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangene Kostenentscheidung und trifft mithin nicht eine für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt neue, einheitliche Kostenentscheidung.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

Der in einem Rechtsstreit nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG, nunmehr seit 24.10.2015 Asylgesetz, AsylG) ergangene und daher nach § 80 AsylVfG/AsylG unanfechtbare Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth befasst sich mit der für das Kostenrecht grundsätzlichen Frage, wie sich abweichende Kostengrundentscheidungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO einerseits und § 80 Abs. 7 VwGO andererseits zueinander verhalten.

Nach § 16 Nr. 5 RVG stellen das Verfahren auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO und jedes Verfahren auf Änderung oder Aufhebung einer solchen Anordnung gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit dar. Gebühren dürfen in derselben Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 2 RVG nur einmal gefordert werden. Daher kann ein bereits im Ausgangsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO tätig gewordener Verfahrensbevollmächtigter für das nachfolgende Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht erneut eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV-RVG) beanspruchen und auch keine gesonderte Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nr. 7002 VV-RVG) verlangen. Seine Gebühren entsteht vielmehr bereits im Ausgangsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und sind im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht (nochmals) erstattungsfähig. Die erst im Abänderungsverfahren zu Gunsten eines Antragstellers erfolgte Kostengrundentscheidung bezieht sich nur auf das Abänderungsverfahren selbst und regelt damit die Kostenerstattungspflicht nur für die im Abänderungsverfahren neu angefallenen Kosten, beispielsweise Kosten für eine erst dort durchgeführten Beweisaufnahme. Die Kostengrundentscheidung im Abänderungsverfahren ersetzt hingegen nicht die im Ausgangsverfahren ergangene Kostenentscheidung, trifft also nicht eine für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes neue, einheitliche Kostenentscheidung. Grund hierfür ist, dass das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO keine besondere Art eines Rechtsmittelverfahrens für Beschlüsse nach § 80 Abs. 5 VwGO darstellt, sondern ein gegenüber dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO prozessual selbstständiges neues Verfahren, dessen Gegenstand nicht die Überprüfung der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern die Neuregelung der Vollziehbarkeit

des angegriffenen Verwaltungsakt für die Zukunft in einem von dem ergangenen Beschluss abweichenden Sinn ist. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Abänderungsantrag war und bleibt die Ablehnung der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in einem Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO mithin rechtmäßig. Vor diesem Hintergrund bleibt die Kostenentscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO von einer ggf. abweichenden Entscheidung im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO unberührt. Mithin kommt eine Einbeziehung der bereits im Ausgangsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO angefallenen, dort aber mangels entsprechender Kostengrundentscheidung nicht zulasten des Antragsgegners festsetzbaren Gebühren und Auslagen des Verfahrensbevollmächtigten eines Antragstellers in die Kostenfestsetzung aufgrund einer abweichenden Kostengrundentscheidung im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO zu Recht nicht in Betracht (vgl. ebenso: VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.08.2014, Az. 13 L 644.14.A, juris Rn 6 ff.; VG Münster, Beschluss vom 08.05.2014, Az. 6 L 776.13.A juris; VG Berlin, Beschluss vom 31.10.2012, Az. 35 KE 32.12, juris Rn 7; VG Sigmaringen, Beschluss vom 30.03.2011, Az. 5 K 3036.10, juris Rn 6; a. A. VG München, Beschluss vom 10.03.2015, Az. M 24 M 15.30075, juris; VG Stuttgart, Beschluss vom 29.04.2014, Az. A 7 K 226.14, juris; VG Halle, Beschluss vom 11.01.2011, Az. 3 B 128.10, juris Rn 5; VG Augsburg, Beschluss vom 29.08.2008, Az. Au 4 S 01.30125, juris Rn 2, die indes sämtlich ohne substantiierte Begründung den denotwendigen Verfahrensbezug der jeweiligen Kostengrundentscheidung des Ausgangsverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO und des Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO in unzulässiger Weise auflösen).

Meyer
Oberlandesanwalt



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Kostensache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Frisch, Martelock und Kirchner-Petzel
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen

- Antragstellerin -

- Erinnerungsführer -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

- Antragsgegnerin -

- Erinnerungsgegnerin -

1. **Regierung von Oberfranken**
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth
2. **Landesanwaltschaft Bayern**
als Vertreter der Staatskasse
Ludwigstraße 23, 80539 München

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Folgeverfahren)
hier: Erinnerung gegen die ablehnende Vergütungsfestsetzung aus der Prozesskostenhilfe
im Verfahren B 5 S 15.30352 mit Beschluss vom 23.09.2015

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch den Richter *****

ohne mündliche Verhandlung am **30. November 2015**

folgenden

Beschluss:

1. Die Erinnerung wird zurückgewiesen
2. Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei.
Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin beehrte im Verfahren B 5 S 15.30061 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (Az. B 5 K 15.30062) gem. § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Bescheid der Antragsgegnerin und Erinnerungsgegnerin vom 29. Dezember 2014, in welchem diese die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnte, das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) feststellte sowie die Erinnerungsführerin aufforderte, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und ihr widrigenfalls die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen aufnahmebereiten Staat androhte. Mit Beschluss der Einzelrichterin vom 11. März 2015 wurden der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sowie der gleichzeitig gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und der Antragstellerin die Verfahrenskosten auferlegt.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2015 (Az. B 5 S 15.30352) wurde auf Antrag der Antragstellerin der Beschluss vom 11. März 2015 gem. § 80 Abs. 7 VwGO abgeändert und die aufschiebende Wirkung ihrer Klage angeordnet. Der Antragstellerin wurde Prozesskostenhilfe bewilligt und ihr Bevollmächtigter, der Erinnerungsführer, beigeordnet. Die Verfahrenskosten wurden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Erinnerungsführer beantragte mit Schriftsatz vom 30. Juni 2015 gem. § 55 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die Festsetzung seiner Gebühren und Auslagen in Höhe von 334,75 Euro (1,3 Verfahrensgebühr sowie Post- und Telekommunikationspauschale). Auf Hinweis der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle teilte der Erinnerungsführer mit, der Vergütungsfestsetzungsantrag beziehe sich auf das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO mit dem Aktenzeichen B 5 S 15.30352.

Mit Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 23. September 2015 lehnte die Urkundsbeamtin des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth den Antrag auf Vergütungsfestsetzung ab. Der maßgebliche Gebührenanspruch sei in der Kostengrundentscheidung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO (B 5 S 15.30061) entstanden; dort sei der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden und ihr seien die Verfahrenskosten auferlegt worden. Der Gebührenanspruch könne daher nicht im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO beansprucht werden. Für das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO könne der Rechtsanwalt, der schon im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO tätig gewesen sei nicht erneut Gebühren verlangen. Die Kostengrundentscheidung des Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO bleibe unberührt. Der daraus resultierende Vergütungsanspruch gegenüber der Antragstellerin bleibe bestehen und sei gegenüber der Inanspruchnahme der Staatskasse im Abänderungsverfahren vorrangig. Bei beiden Verfahren handele es sich gem. § 16 Nr. 5 RVG gebührenrechtlich um dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 RVG. Im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO könnten nur Kosten verlangt werden, die in diesem Verfahren zusätzlich entstanden seien. Der in einem solchen Verfahren Obsiegende könne daher keine Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren verlangen; ein Wahlrecht bestehe nicht. Gleiches gelte auch für alle Kosten, die durch die Gebühren abgegolten sind, wie die Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2015 stellte der Erinnerungsführer

Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 23. September 2015 und antragsgemäße Festsetzung der Vergütung.

Der Vergütungsanspruch folge aus der Beordnung des Erinnerungsführers im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO. Für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO sei PKH abgelehnt worden und somit auch keine Vergütungsfestsetzung aus der Staatskasse erfolgt. Die Antragstellerin habe bislang keine Zahlungen an den Erinnerungsführer geleistet. Die Regelung des § 16 Nr. 5 RVG betreffe ausschließlich das Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die Gebühren entstünden sowohl im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO als auch im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO jeweils neu.

Die Urkundsbeamtin des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth half der Erinnerung nicht ab und legte diese mit Schreiben vom 3. November 2015 dem Gericht zur Entscheidung vor.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2015 nahm der Erinnerungsführer Stellung und führte aus, es seien grundsätzlich zwei Verfahrensgebühren entstanden, eine im Ausgangsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und eine im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO. In Hinblick darauf regelt § 16 Nr. 5 RVG i.V.m. § 15 Abs. 2 RVG zugunsten des Mandanten, dass der Anwalt die Gebühren insgesamt nur einmal fordern könne. Für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO sei weder eine Abrechnung mit der Mandantschaft noch eine Vergütung über PKH erfolgt, sodass die Vergütung im Wege der PKH im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO – und damit nur einmal – gefordert werden könne.

Mit Schriftsatz vom 24. November 2015 nahm die Erinnerungsgegnerin Stellung und trug vor, ein Anspruch auf Gebührenerstattung im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO bestehe nicht, da die geltend gemachten Kosten bereits im Ausgangsverfahren entstanden seien und der zu Lasten der Antragstellerin getroffenen Kostengrundentscheidung im Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO unterlägen. Die Kostengrundentscheidung im Abänderungsverfahren beziehe sich nur auf dieses Verfahren selbst und die dort neu angefallenen Kosten. Eine erneute Geltendmachung bereits im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entstandener Kosten scheitere an § 15 Abs. 2 RVG i.V.m. § 16 Nr. 5 RVG. Es handele sich bei der Kostengrundentscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO auch nicht etwa um eine einheitliche, das gesamte Verfahren einschließlich des ursprünglichen Verfahrens umfassende Kostengrundentscheidung, welche die dort ergangene Kostengrundentscheidung gleichsam ersetze. Auf die erstmalige Geltendmachung des Kostenanspruchs durch den Erinnerungsführer komme es nicht an. Maßgebend sei, dass diesem ein Gebührenanspruch gegen die Antragstellerin bereits für seine Tätigkeit im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zustehe und damit im Rahmen des Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht mehr geltend gemacht werden könne. Insofern bestehe auch kein Wahlrecht zwischen einer Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Antragstellerin im Ausgangsverfahren und einer Geltendmachung gegenüber der Erinnerungsgegnerin im Abänderungsverfahren. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO sei kein Rechtsmittelverfahren, sondern ein prozessrechtlich selbständiges Verfahren, sodass die Kostengrundentscheidung im Ausgangsbeschluss von der Entscheidung im Abänderungsverfahren unberührt bleibe. Ein Wahlrecht im vorgenannten Sinne würde es ermöglichen, diesen Grundsatz zu unterlaufen und stünde im Widerspruch zur Zielsetzung des § 16 Nr. 5 RVG, der zufolge der Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts im Wesentlichen bereits im Ausgangsverfahren entstehe und deshalb mit der dort angefallenen Gebühr bereits der Arbeitsaufwand insgesamt abgegolten sein solle. Aufgrund der prozessualen Verschiedenartigkeit der Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 80 Abs. 7 VwGO müsste in jedem der beiden Verfahren jeweils für das betreffende Verfahren eine

Kostengrundentscheidung ergehen. Dies erfolge unabhängig von der im Nachgang zu beantwortenden Frage, ob es sich kostenrechtlich um „dieselbe Angelegenheit“ i.S.d. § 15 Abs. 2, § 16 Nr. 5 RVG handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Gerichtsakten in den Verfahren B 5 S 15.30061 und B 5 S 15.30352 Bezug genommen.

II.

1. Die nach § 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 7 RVG zulässige Erinnerung, über die gem. § 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG der Einzelrichter entscheidet, ist unbegründet. Die geltend gemachten Gebühren und Auslagen des für die Antragstellerin sowohl im ursprünglichen vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO als auch im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO tätigen Erinnerungsführers sind nicht erstattungsfähig.

Nach § 45 Abs. 1 RVG erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt, soweit in Abschnitt 8 des RVG nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse. Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung und der Vorschuss hierauf werden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 RVG auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt.

Zu den gesetzlichen Gebühren im Sinne der genannten Vorschrift zählen gem. §§ 2, 49 RVG i.V.m. Nr. 3100 VV und Nr. 7002 VV auch die vom Erinnerungsführer geltend gemachte Verfahrensgebühr sowie die Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Der Erstattungsfähigkeit der geltend gemachten Gebühren und Auslagen des Erinnerungsführers steht indes die Regelung des § 15 Abs. 2 i.V.m. § 16 Nr. 5 RVG entgegen. Nach § 15 Abs. 2 RVG kann der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit – in jedem Rechtszug (§ 15 Abs. 2 RVG) – nur einmal fordern. § 16 Nr. 5 RVG bestimmt, dass es sich bei Verfahren über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) und jedem Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung (§ 80 Abs. 7 VwGO) gebührenrechtlich um dieselbe Angelegenheit handelt. Auch wenn es sich bei beiden Verfahren prozessrechtlich gesehen um selbständige, voneinander getrennte Verfahren handelt (vgl. Kopp/Schenke, 21. Auflage, § 80 Rn. 191; BayVGh, B.v. 21.2.2007 – 15 CS 07.163 – BayVBI 2007, 500 – juris Rn. 15), entstehen die

Gebühren des Rechtsanwalts in diesen Verfahren einmalig mit seinem ersten gebührenauslösenden Tätigwerden. Eine erneute Erstattungsfähigkeit im vom Ausgangsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO prozessrechtlich zu trennenden Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO scheidet folglich aus (BVerwG, B.v. 23.7.2003 – 7 KSt 6/03, 7 VR 1/02 – juris zu § 40 BRAGO; BayVGH, B.v. 26.1.2012 – 9 C 11.3040 – juris Rn. 13 m.w.N.; VGH BW, B.v. 8.11.2011 – 8 S 1247/11 – juris Rn. 16). Auch die Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen kann in derselben Angelegenheit nur einmal gefordert werden (Gerold/Schmidt, RVG, 20. Auflage, VV 7002 Rn. 26). Insoweit kann die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nr. 7001 VV RVG gefordert werden, soweit es sich um dieselbe Angelegenheit handelt, mithin nur einmal. Der Erinnerungsführer kann somit im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO lediglich Kosten erstattet verlangen, die erstmals gerade in diesem Verfahren angefallen sind. Dieser vorherrschenden Rechtsprechung im Bereich des Kostenfestsetzungsverfahrens schließt sich das Gericht an.

Für die Vergütungsfestsetzung des beigeordneten Rechtsanwalts nach § 55 Abs. 1 RVG kann nichts anderes gelten. Die vom Erinnerungsführer geltend gemachten Kosten sind bereits im Ausgangsverfahren angefallen und damit weiterhin der im Beschluss vom 11. März 2015 zu Lasten der Antragstellerin getroffenen Kostengrundentscheidung für das Ausgangsverfahren unterworfen. Die erst im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO zugunsten der Antragstellerin getroffene Kostengrundentscheidung bezieht sich ausschließlich auf das Abänderungsverfahren selbst und regelt die Kostenerstattungspflicht nur für die dort neu angefallenen Kosten; sie erfasst die in Rede stehenden Kosten gerade nicht. Die Kostengrundentscheidung im Abänderungsverfahren ersetzt auch nicht etwa die im Ausgangsverfahren ergangene Kostengrundentscheidung im Sinne einer neuen einheitlichen Kostenentscheidung. Der bereits im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entstandene Kostenanspruch unterliegt somit der Kostengrundentscheidung im Ausgangsverfahren und entsteht im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nicht erneut, sodass sich der in diesem Verfahren nach § 45 Abs. 1 RVG bestehende Anspruch des Erinnerungsführers von vornherein auf die in diesem Verfahren neu anfallenden Kosten beschränkt. Andernfalls würde die im Ausgangsverfahren ergangene Kostengrundentscheidung unterlaufen und die darin der Antragstellerin auferlegten Kosten könnten im Wege des Regresses nach § 59 Abs. 1 RVG letztlich auf die – im Ausgangsverfahren obsiegende – Antragsgegnerin abgewälzt werden. Eine unterschiedliche Behandlung ein und desselben Sachverhalts im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 164 VwGO einerseits und des Vergütungsfestsetzungsverfahrens nach § 55 Abs. 1 RVG andererseits würde dementsprechend zu sachwidrigen Ergebnissen führen.

Die geltend gemachten Kosten sind nach alledem nicht erstattungsfähig.

2. Kosten werden dem Bevollmächtigten nicht erstattet, § 56 Abs. 2 Satz 3 RVG.

3. Das Verfahren ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 RVG gebührenfrei.

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. *****